

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der ACUWA Technology GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der ACUWA Technology GmbH im Geschäftsverkehr mit Unternehmen.
- (2) Diese Bedingungen gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.
- (3) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als ACUWA Technology GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) ACUWA Technology GmbH liefert die vom Kunden bei ACUWA Technology GmbH bestellten Waren als Zwischenhändler gemäß der dem Kunden bekannten Spezifikationsbeschreibungen des jeweiligen Herstellers. Sämtliche Angebote der ACUWA Technology GmbH sind stets freibleibend. Angebote und deren Spezifikationen sind nicht verbindlich, solange sie nicht ausdrücklich als verbindlich in dem Angebot bezeichnet sind.
- (2) Liefer- und Fertigstellungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich von ACUWA Technology GmbH als verbindlich bezeichnet worden sind. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Akkreditive, Genehmigungen etc.. Die Lieferfristen verlängern sich automatisch bei Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Streik, Aussperrung) und höherer Gewalt um die Dauer der jeweiligen Störung, auch wenn diese Störungen bei Zulieferern, Herstellern etc. eintritt, ohne dass diese oder ACUWA Technology GmbH die Störungen zu vertreten haben.
- (3) Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden an die von ihm angegebene Versandanschrift. Dies gilt auch, wenn die Lieferungen von einer anderen Anschrift aus als der Geschäftsanschrift von ACUWA Technology GmbH erfolgt.
- (4) Bestellungen sind für den Kunden verbindlich. ACUWA Technology GmbH wird binnen einer Frist von 21 Tagen Bestellungen/Aufträge schriftlich annehmen. Anderenfalls kommt kein Vertrag zustande.

§ 3 Haftung / Ausschluss der Zwischenhändlerhaftung

- (1) ACUWA Technology GmbH hat Sachmängel der Lieferungen, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. ACUWA Technology GmbH tritt dem Kunden seine gegenüber dem Dritten zustehenden Rechte ab.

- (2) ACUWA Technology GmbH haftet in Fällen des eigenen oder zu vertretenden Vorsatzes oder der eigenen oder zu vertretenden groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen folgt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an den Rechtsgütern des Käufers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der vorangehenden Sätze in Absatz 2 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

§ 4 Aufrechnungsausschluss

Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an dem Liefergegenstand behält sich ACUWA Technology GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer an ACUWA Technology GmbH mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab.
- (3) Im Falle der Verbindung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden steht ACUWA Technology GmbH Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Verarbeitungszeitpunkt ergibt.
- (4) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde ACUWA Technology GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die ACUWA Technology GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird ACUWA Technology GmbH auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freigeben. ACUWA Technology GmbH steht die Wahl bei der Freigabe zwischen den verschiedenen Sicherungsrechten zu.

§ 6 Schlussbestimmung

- (1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen ACUWA Technology GmbH und den Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

- (2) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von ACUWA Technology GmbH. Eine gerichtliche Inanspruchnahme des Kunden an seinem Sitz ist ACUWA Technology GmbH gestattet.
- (3) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. In einem solchen Fall werden ACUWA Technology GmbH und der Kunde eine Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.